

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherte Gefahren und Schäden	6.	Versicherungswert von Waren und Vorräten
2.	Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger	7.	Mehrfache Anordnung
3.	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	8.	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
4.	Meldung der Versicherungssumme	9.	Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht
5.	Entschädigungsberechnung		

Diese besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen werden ergänzt durch die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Inventar (SVFP-INV) und Ertragsausfall (SVFP-EAF).

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu den vereinbarten Entschädigungsbegrenzungen, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Maßnahmen (Ziffern 1.1 bis 1.5) im Wege einer Einzelanordnung, auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), anordnet.

Diese Anordnung muss anlässlich des Auftretens einer nach Ziffer 2 aufgeführten versicherten Krankheit oder Krankheitserregers erfolgen. Die Krankheiten oder Krankheitserreger müssen im versicherten Betrieb oder einer versicherten Betriebsstätte auftreten.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalles trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einer Epidemie und Pandemie.

Soweit die Schäden über die Gefahrengruppen oder Gefahren nach SVFP-EAF Ziffer 2 bereits versichert sind, gehen diese Versicherungen vor.

1.1 Betriebsschließung

Als Betriebsschließung gilt, wenn der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte vollständig oder teilweise geschlossen wird, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach Ziffer 2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die betriebliche Tätigkeit des versicherten Betriebes vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsuntersagungen nach Ziffer 1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsuntersagungen angeordnet werden.

1.2 Tätigkeitsuntersagung

Als Tätigkeitsuntersagung gilt, wenn die Behörde den in dem versicherten Betrieb oder in den versicherten Betriebsstätten beschäftigten Personen

- die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt wird, weil die beschäftigten Personen
 - erkrankt sind;
 - infiziert sind;
 - der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt; oder
 - sie Ausscheider von Erregern sind.
- die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt ist, weil sie nachweislich einer Tätigkeits- oder Beschäftigungsuntersagung nach § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Die Tätigkeits- und Beschäftigungsuntersagung muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach Ziffer 2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsuntersagungen die Krankheit oder der Erreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häuslicher Quarantäne), z. B. nach § 30 IfSG, ist keine Tätigkeitsuntersagung.

1.3 Desinfektionsanordnung

Als Desinfektionsanordnung gilt, wenn durch die zuständige Behörde die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen angeordnet oder schriftlich empfohlen wird, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach Ziffer 2 behaftet ist.

1.4 Warenschaden

Als Warenschaden gelten Schäden durch die Anordnung von Desinfektion, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren und Vorräten in dem versicherten Betrieb oder die schriftliche Empfehlung solcher Maßnahmen, weil anzunehmen ist, dass die Waren und Vorräte mit Krankheitserregern nach Ziffer 2 kontaminiert sind.

1.5 Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Als Ermittlungsmaßnahme nach § 25 Absatz 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen nach § 29 IfSG gilt, wenn die zuständige Behörde diese Maßnahmen anordnet und der Versicherungsnehmer zur Leistung der entstandenen Aufwendungen verpflichtet ist.

2. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes.

Unter Absatz 1 fallen somit keine Krankheiten und Krankheitserreger, die nur gemäß Verordnung nach § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern gemäß § 6 und § 7 IfSG gleichgestellt sind.

Die Krankheiten und Krankheitserreger gemäß Absatz 1 sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz ist ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen für Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag wegen einer Krankheit oder einem Krankheitserreger eine epidemische Lage von nationaler Tragweite (z. B. gemäß § 5 IfSG) feststellt.

3.2 Pandemie

Der Versicherungsschutz ist ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen für Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern - PHEIC - gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt. Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Einstufung von dieser vorgenommen werden.

3.3 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung der Epidemie oder der Einstufung als Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung oder Einstufung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

3.4 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen nach Ziffer 1 im Wege einer Allgemeinverfügung oder einer Rechtsverordnung erlassen werden.

3.5 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen nach Ziffer 1 angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsuntersagungen gemäß Ziffer 1.2.

3.6 Abweichungen von Gesetzen oder Verordnungen
Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Einhaltung von Gesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen Beauftragten von diesen vorsätzlich abweichen und dadurch zu der behördlichen Maßnahme Anlass gegeben haben. Im Falle grob fahrlässiger Abweichung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten entspricht.

3.7 Bekannte Beeinträchtigungen
Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übergabe oder Einbringung von Waren und Vorräten in den versicherten Betrieb deren Kontamination, der Verdacht einer Kontamination oder eine Einschränkung der Tauglichkeit (einschließlich der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau) bekannt waren. Im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten entspricht.

3.8 Kontaminierte Waren und Vorräte
Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, für Schäden an Waren und Vorräten, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger kontaminiert waren.

3.9 Amtliche Fleischbeschau
Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, für Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das Gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

3.10 Generelle Ausschlüsse
Der Versicherungsschutz ist ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen für Schäden durch

- a) Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- b) Terrorakte;
- c) Kernenergie;
- d) Innere Unruhen;
- e) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;
- f) Grundwasser;
- g) Ableitung von Betriebsabwässern.

4. Meldung der Versicherungssumme

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden.

Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.

4.1 Erfolgt eine Meldung gemäß Ziffer 4.1 nicht fristgemäß, so gilt nach Ablauf der Frist die Versicherungssumme aus dem vorherigen Versicherungsjahr fort. Wird die Meldung gemäß Ziffer 4.1 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

5. Entschädigungsberechnung

5.1 Der Versicherer ersetzt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Betriebsschließung des Betriebes oder einer Betriebsstätte nach Ziffer 1.1 den dadurch entstehenden, versicherten Unterbrechungsschaden.

5.1.1 Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb oder der versicherten Betriebsstätte, für jeden Tag der angeordneten Betriebsschließung, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsschließung nicht erwirtschaften konnte. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des angeordneten Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig

oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht eingetreten wäre.

Der Aufwand an fortlaufenden Kosten wird nur ersetzt, soweit er rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit er ohne die Betriebsschließung erwirtschaftet worden wäre.

Auswirkungen einer Betriebsschließung nach Ziffer 1.1 in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe oder Betriebsstätten anderer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden).

Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

5.1.2 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

5.1.3 Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers errechnete oder später gemeldete Wert.

5.1.4 Ist der letzte vor Anordnung der Betriebsschließung gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.

Ist eine Meldung gemäß Ziffer 4.1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Anordnung der Betriebsschließung maßgebende Betrag gemäß Ziffer 4.2, Satz 1 oder der gemäß Ziffer 4.2, Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

5.1.5 Die Haftzeit legt den maximalen Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Unterbrechungsschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung. Die Haftzeit beträgt 30 Schließungstage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Dauer der Haftzeit ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.

Die Vereinbarung bei mehrfacher Anordnung nach Ziffer 7. bleibt unberührt.

5.1.6 Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

5.1.7 Ein Selbstbehalt und die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 5.1.2 sind im Anschluss an die Unterversicherung nach Ziffer 5.1.4 abzuziehen und anzuwenden.

5.2 Nur sofern dies abweichend von Ziffer 5.1 ausdrücklich vereinbart ist, ersetzt der Versicherer im Falle einer Betriebsschließung des Betriebes oder einer Betriebsstätte nach Ziffer 1.1 den Schaden in Höhe der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung maximal bis zur vereinbarten Dauer von 30 Schließungstagen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Dauer der Schließungstage beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung.

5.2.1 Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

5.2.2 Sind bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz der vollständig geschlossenen Betriebsstätten zum Umsatz aller versicherten Betriebsstätten verhält.

Wird bei einer versicherten Betriebsstätte nur die Schließung eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereichs dieser Betriebsstätte angeordnet, so wird die vereinbarte Tagesentschädigung nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz des geschlossenen Teilbereichs dieser Betriebsstätte zum Umsatz dieser ganzen versicherten Betriebsstätte verhält.

5.3 Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsuntersagungen nach Ziffer 1.2 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der

Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

5.3.1 an die der Untersagung unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung der Tätigkeitsuntersagung - zu leisten hat;

5.3.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung, wenn die Tätigkeitsuntersagung gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

5.3.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen von Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

5.3.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die Entschädigung für Löhne und Gehälter (fortlaufende Kosten) nach Ziffer 5.1 oder die gesondert vereinbarte Tagesentschädigung nach Ziffer 5.2 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsuntersagungen. Der Beginn der Frist nach Ziffer 5.3.1 und Ziffer 5.3.2 bleibt hiervon unberührt.

Wird eine gesondert vereinbarte Tagesentschädigung nach Ziffer 5.2.2 nur anteilig entschädigt, so berührt dies den Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsuntersagungen nicht.

5.4 Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung nach Ziffer 1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsuntersagungen nach Ziffer 1.2 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach Ziffer 5.1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen derselben Krankheit oder desselben Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Varianten davon erfolgen (Ursachenidentität).

5.5 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach Ziffer 1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Höhe.

5.6 Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Waren und Vorräten nach Ziffer 1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Waren und Vorräte unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der Waren und Vorräte unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird die Entschädigung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Höhe.

Werden Waren und Vorräte desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Waren und Vorräte werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Waren und Vorräte nach Ziffer 6 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

5.7 Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach Ziffer 1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Höhe.

5.8 Der Versicherer ersetzt im Falle einer Betriebsschließung gemäß Ziffer 1.1. von einer Dauer von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Schließungstagen, die bis zur vereinbarten Höhe tatsächlich entstandenen Kosten zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers sowie erhöhte Werbekosten bei Wiederaufnahme des Betriebes. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

5.9 Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Unterbrechungsschaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die gemäß SVFP-AT, Ziffer 15 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zur vereinbarten Höhe.

5.10 Sofern eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, ist die Entschädigung für ein Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen,

fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Die Jahreshöchstentschädigung gilt für den versicherten Betriebsschließungsschaden zuzüglich der Entschädigung für Waren und Vorräte sowie den versicherten Kosten.

5.11 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5.12 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 30 Tagen ab Antragseingang beim Versicherer (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstreckt. Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach Ziffer 1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

6. Versicherungswert von Waren und Vorräten

Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

7. Mehrfache Anordnung

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach Ziffer 1 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so wird die nach Ziffer 5 zu leistende Entschädigung für die mehrfachen Anordnungen zusammen insgesamt nur einmal zur Verfügung gestellt.

Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebsschließungen nach Ziffer 1.1. ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahres insgesamt auf 30 Schließungstage begrenzt.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

8. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

8.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) Personen, die für die Annahme von Waren und Vorräten zuständig sind, hinsichtlich Fachkenntnis und Verlässlichkeit sorgfältig auszuwählen;
- b) Personen, die für die Annahme von Waren und Vorräten zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher Kontamination von Waren und Vorräten oder voraussichtlicher Einschränkung der Waren und Vorräte mit diesen umzugehen ist;
- c) Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass voraussichtlich kontaminierte Waren und Vorräte oder Waren und Vorräte mit voraussichtlicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf sonstige Sachen zu vermeiden.

8.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus SVFP-AT, Ziffer 9.1.3. und SVFP-AT, Ziffer 9.3.

9. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beantragt werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.